



## **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Waldeck (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in der Sitzung am 07. September 2021 folgende

### **Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Waldeck (Tourismusbeitragssatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung eines Tourismusbeitrags, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Stadt Waldeck ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung und Vermarktung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Waldeck.

#### **§ 2**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Stadt Waldeck aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Waldeck zu entrichten. Für den zu entrichtenden Beitrag ist von der Meldepflichtigen/dem Meldepflichtigen eine Erklärung über das von der Stadt Waldeck zur Verfügung gestellte Portal abzugeben.
- (4) Der Tourismusbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer längstens für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Kalendertagen pro Kalenderjahr erhoben.

### **§ 4**

#### **Höhe des Tourismusbeitrages**

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 1,00 EUR (i.W.: Ein Euro).

### **§ 5**

#### **Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.
- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden Personen für die Zeit auf Antrag befreit, für die sie durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit mindestens den Merkzeichen „H“ oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen. Die abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Lit. b) KAG ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Waldeck zu richten.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Klassenfahrten.
- (4) Von der Pflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

## **§ 6**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Zeltplätzen, Campingparks, Wohnmobilstellplätzen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Waldeck zur Verfügung gestellten Portals vorzunehmen.
- (3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare monatlich bis zum 10. des Folgemonats der Stadt Waldeck zuzuleiten. Die Stadt Waldeck stellt das Meldeportal zur Verfügung. Die Beitragsklärung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren. Die Stadt Waldeck ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung bestätigen zu lassen.
- (5) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht hat auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die Stadt Waldeck stellt hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung.
- (6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 2 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages**

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Waldeck abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Die im Laufe des Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Waldeck abzuführen.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung**

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.
- (3) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 164 Abs. 1 AO.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.
  2. Seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.
  3. Die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Angaben unterlässt.
  4. Den Tourismusbeitrag nicht nach § 7 abführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Waldeck.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

(Siegel)

Der Magistrat

Waldeck, den 22. September 2021

Jürgen Vollbracht  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Waldeck (Tourismusbeitragssatzung) wurde durch Bereitstellung im Internet unter [www.waldeck-stadt.de](http://www.waldeck-stadt.de) am 20. Dezember 2021 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.